

Benutzungsordnung für die Parkplätze

- I. Für die Benutzung des Parkplatzes am Lokschuppen, nachfolgend Parkplatz genannt – gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, sowie der jeweiligen Entgeltordnung. Mit dem Einfahren auf den Parkplatz kommt ein Mietvertrag zustande, die der Benutzer (Mieter) als verbindlich anerkannt.
- II. **Benutzung des Parkplatzes**
 1. Der Parkplatz ist für den allgemeinen Parkverkehr von Kraftfahrzeugen von 00:00 – 24:00 Uhr? geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten bleibt vorbehalten.
 2. Für das Verhalten der Benutzer des Parkplatzes sowie den Zu- und Abfahrtswegen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstige gesetzliche oder behördliche Vorschriften.
 3. Auf dem Parkplatz darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden, der Benutzer muss jederzeit bremsbereit sein.
 4. Auf dem Parkplatz sowie auf den Zu- und Abfahrten ist insbesondere untersagt:
 - 4.1 Das Rauchen und die Verwendung von offenen Feuer.
 - 4.2 Die Lagerung von Betriebsstoffen, entleerten Betriebsstoffbehältern und von feuergefährlichen Gegenständen, sowie das Liegenlassen gebrauchter Reinigungsmittel (z.B. Putzwolle und dergleichen).
 - 4.3 Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser sowie undichten Zuleitungen.
 - 4.4 Das unnötige Laufen lassen von Motoren.
 - 4.5 Das Hupen und das Verursachen sonstiger ruhestörende Geräusche.
 5. Es ist untersagt, auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen vorzunehmen
Fahrzeuge innen oder außen zu reinigen oder Kühlwasser, Kraftstoffe und Öle abzulassen oder nachzufüllen. In den Wintermonaten ist das Fahrzeug vor Einstellung von losem Schnee zu befreien.
 6. Der Parkplatzbenutzer darf sein Fahrzeug auf einem markierten Einstellplatz nur so abstellen, dass das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen jederzeit und ohne Behinderung möglich ist.
 7. Der Aufenthalt auf dem Parkplatz sowie im Bereich der Zu- und Abfahrtswege ist zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und –Abholung nicht gestattet.
 8. Die Reinigung des Parkplatzes wird vom Betreiber sichergestellt. Der Parkplatz-Benutzer hat jedoch von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung veranlasst dies der Betreiber auf Kosten des Verursachers.
 9. Der Betreiber ist berechtigt, das eingestellte Kraftfahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr und in den in dieser Benutzungs- und Betriebsordnung bezeichneten Fällen auf Kosten und Gefahr des Benutzers (Mieters) vom Parkplatz zu entfernen.
 10. Bei Hochwasser ist der Parkplatz nach vorheriger Warnung binnen 8 Stunden zu räumen.
 11. Der Benutzer verpflichtet sich, Frauen- und Behindertenparkplätzen nur bestimmungsgemäß zu benutzen.

III. Einstellungsbedingungen

1. Die Benutzung des Parkplatzes ist nur verkehrsrechtlich zugelassenen Fahrzeugen erlaubt.
2. Das Benutzungsentgelt (Miete) bemisst sich für jeden belegten Stellplatz nach dem Parkplatz ausgehändigten Preisliste bzw. nach der Preisanzeige an der automatischen Kasse. In besonderen Benutzungsfällen kann das Benutzungsentgelt einzelvertraglich vereinbart werden.
3. Kurzzeitparker sind verpflichtet, das fällige Benutzungsentgelt vor der Ausfahrt aus dem Parkplatz an der automatischen Kasse zu entrichten.
4. Bei Verlust eines Kurzzeit-Parkscheins ist das Benutzungsentgelt für einen vollen Tag (10 Stunden) zu bezahlen.
5. Nach Ablauf der Parkerlaubnis bei Mietverträgen hat der Mieter das Fahrzeug zu entfernen. Bis zur Entfernung des Kraftfahrzeugs steht der Vermieter ein Benutzungsentgelt entsprechend der tatsächlichen Einstdldauer zu.

IV. Haftung

1. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsrechtlich zu sichern.
2. Die Betreiber als Vermieter übernimmt keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Obhutspflicht haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Parkplatzbenutzer oder durch sonstige dritte Personen an den Fahrzeugen, deren Zubehör oder an den in den Fahrzeugen befindlichen Gegenständen verursacht worden sind. Gleiches gilt für Entwendungen und Schäden durch Hochwasser. Für nachweislich durch den Betreiber selbst, Angestellten oder Beauftragten verschuldeten Schäden haftet nur im Rahmen der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)“ bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Einstellung der Kraftfahrzeuge erfolgt im Übrigen auf eigenes Risiko des Parkplatzbenutzers (Mieters). Störungen an den technischen Einrichtungen des Parkplatzes berechtigten nicht zu Schadenersatzansprüchen.
3. Der Parkplatzbenutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Betreiber (als Eigentümer und Vermieter des Parkplatzes) oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen. Die gilt auch für den Fall, dass die Schäden oder die Verunreinigungen durch das eingestellte Kraftfahrzeug hervorgerufen wurden, ohne dass es eines Verschuldensnachweises durch den Betreiber bedarf.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Die Anweisungen Bediensteter des Betreibers bzw. von ihr beauftragter Personen sind zu befolgen. Diese handeln während ihrer Anwesenheit auf Anordnung und im Namen des Betreibers und üben für sie das Hausrecht auf dem Parkplatz aus.
2. Für die Benutzung des Parkplatzes gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete, soweit in dieser Benutzungs- und Betriebsordnung nichts anderes geregelt ist.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Mergentheim

Bad Mergentheim, den 19.05.2025
Für die R. u. C. Müller GbR